

Verein der Freundinnen und Freunde des Schwulen Museums in Berlin e.V.

Satzung

in der Fassung vom 15.09.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freundinnen und Freunde des Schwulen Museums in Berlin e.V.", ist in das Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin (West).

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

2.1. Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung sowie der Volksbildung und der Gleichberechtigung von Frauen und Männern durch die Errichtung und Unterhaltung von Archiven, einer Bibliothek und eines Museums zur Geschichte der Homosexualitäten und damit verbundener Gebiete.

2.2. Aufgabe der Archive, der Bibliothek und des Museums ist die Erforschung des Alltags, der Kultur und der Bewegung homosexueller und transgeschlechtlicher Menschen aus allen Zeiten. Es werden Kunstwerke, Bücher, Dokumente und Materialien hierzu gesammelt und diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

2.3. Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) Sammlung, Archivierung, Pflege und Verwaltung von Sammlungsgegenständen einschließlich von Sammlungen und Nachlässen;
- b) wissenschaftliche Katalogisierung der vorhandenen Literatur, Dokumente und Anschauungsgegenstände;
- c) Ausstellungen und Veranstaltungen wie zum Beispiel Lesungen und Filmvorführungen;
- d) eigene wissenschaftliche Forschungen über die Sammlungsgebiete;
- e) die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten Dritter zu den Sammlungsgebieten;
- f) Veröffentlichungen eigener und fremder Forschungsergebnisse, Dokumentationen, Berichte und Bibliographien;
- g) die Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen;
- h) die Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften, die gleiche oder ähnliche steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.

2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6. Alle Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

2.7. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins können nicht Mitglied sein.

3.2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3.3. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der beim Vorstand innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung der Ablehnung einzulegende Widerspruch möglich, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod oder Auflösung;
- b) durch Austritt;
- c) durch Ausschluss

4.2. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Bereits für die Zukunft geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

4.3. Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für mehr als sechs Monate im Rückstand ist, durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen. Gegen den Ausschluss stehen der oder dem Ausgeschlossenen die in § 3.3. benannten Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

5.2. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

5.3. Über Beitragsermäßigung, -stundung oder -befreiung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 7 Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Personen, die aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

7.2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

7.3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

7.4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, so kann der Vorstand sich um höchstens ein Mitglied selbst ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitgliedes gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Über die veränderte Zusammensetzung des Vorstandes werden die Mitglieder des Vereins in geeigneter Weise informiert.

7.5. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1. Die Mitgliederversammlung, in der jedes Mitglied eine Stimme hat, ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- b) Wahl zweier Personen für die Kassenprüfung, die in der Regel Vereinsmitglied sein sollen;
- c) Entgegennahme des Berichts der für die Kassenprüfung gewählten Personen;
- d) Entlastung des Vorstandes und der für die Kassenprüfung gewählten Personen;
- e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
- f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder die Ausschließung von Mitgliedern;
- i) Änderung und Ergänzung der Tagesordnung.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

9.1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

9.2. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

§ 10 Beschlussfassung

10.1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung zu Beginn bestimmt wird.

10.2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

10.3. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht die Mitgliederversammlung im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit geheime Abstimmung beschließt.

10.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

10.5. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes oder der Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

11.1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert; er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

11.2. §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 12 Niederschrift, Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten und von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind zu protokollieren.

§ 13 Auflösung und Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die öffentlich-rechtliche Stiftung Stadtmuseum Berlin, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden soll mit der Auflage, das anfallende Barvermögen für den Erhalt, die Pflege und die Erweiterung der anfallenden Archiv-, Bibliotheks- und Museumsbestände zu verwenden.